

Berlin, 4. November 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

LNG-Verordnung

BNetzA-Referentenentwurf vom 28. Oktober 2022 einer Verordnung über regulatorische Rahmenbedingungen für LNG-Anlagen nach § 118a EnWG

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich (§ 1 LNG-VO).....	3
3	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (§ 18 LNG-VO).....	4
4	Plan-Ist-Kosten-Abgleich (§ 21 LNG-VO)	7

1 Vorbemerkung

Die Bundesnetzagentur hat am 28. Oktober den Entwurf der LNG-Verordnung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 4. November gegeben. Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aufgrund der kurzen Frist nehmen wir nur zu einigen ausgewählten Punkten Stellung.

2 Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich (§ 1 LNG-VO)

Die Verordnung soll der Ausgestaltung der in § 118a EnWG benannten regulatorischen Rahmenbedingungen für ortsfeste und ortsungebundene LNG-Anlagen dienen. Diese Formulierung scheint missverständlich, da § 118a EnWG nur die Ermächtigung für das BMWK regelt, durch Rechtsverordnung solche regulatorischen Rahmenbedingungen zu erlassen bzw. diese Ermächtigung auf die BNetzA zu übertragen („Subdelegation“).

Der Zugang zu Energieversorgungsnetzen und auch zu LNG-Anlagen wird grundsätzlich im Abschnitt 3 EnWG (§§ 20 bis 28 EnWG) geregelt. § 26 EnWG erlaubt der BNetzA, Regelungen für den Zugang zu LNG-Anlagen zu treffen. LNG-Anlagen können gemäß § 28a EnWG von der Anwendung der §§ 20 bis 28 EnWG befristet ausgenommen werden („Freistellung von der Regulierung“). Dies wurde bereits für einige LNG-Anlagen beantragt und auch schon genehmigt.

Im Verordnungsentwurf bleibt unklar, ob eine Freistellung von der Regulierung gemäß § 28a EnWG sich auch auf § 118a EnWG und damit auf die LNG-VO erstreckt. Eine Freistellung von der Regulierung sollte gemäß Sinn und Zweck des § 28a EnWG auch für die LNG-VO gelten. Dies könnte umgesetzt werden, indem zur Klarstellung von der Regulierung nach § 28a EnWG befristet freigestellte neue Infrastrukturen ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Verordnung in § 1 ausgenommen werden.

Ebenso bleibt unklar, inwiefern die Kapazitätsregelung für die Initialphase der schwimmenden LNG-Terminals bis zum 1. April 2024 berührt wird. Hier sollte klargestellt werden, dass die vereinbarten Ausnahmeregelungen der Absichtserklärung zwischen dem BMWK, Uniper, RWE und EnBW/VNG vom 16. August 2022 bestehen bleiben.

BDEW-Vorschlag: Ergänzung §1 Satz 2 (neu) LNG-VO

*Diese Verordnung bestimmt die regulatorischen Rahmenbedingungen für ortsfeste und ortsungebundene LNG-Anlagen nach § 118a des Energiewirtschaftsgesetzes. **Diese Verordnung findet keine Anwendung auf gemäß § 28a Energiewirtschaftsgesetz von der Anwendung der §§ 20 bis 28 Energiewirtschaftsgesetz befristet ausgenommene LNG-Anlagen. Diese Verordnung findet für Slots an ortsungebundene LNG-Anlagen bis zum 1. April 2024 keine Anwendung.***

3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (§ 18 LNG-VO)

In den Kosten ist gemäß § 21 EnWG eine angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung des eingesetzten Kapitals einzukalkulieren. Wie bei Gasnetzen und bei Wasserstoffnetzen folgt die Verzinsung des eingesetzten Kapitals folgender Systematik:

- › Vorgabe einer Eigenkapitalquote von 40 % zur Differenzierung zwischen EK I und EK II
 - § 18 Abs. 1 Satz 6 LNG-VO
- › Verzinsung von Eigenkapital bis zur Eigenkapitalquote („EK I“)
 - § 18 Abs. 3 LNG-VO
- › Verzinsung von Eigenkapital oberhalb Eigenkapitalquote („EK II“)
 - § 18 Abs. 4 LNG-VO
- › Verzinsung von Fremdkapital („FK“)
 - Fremdkapitalzinsen sind gemäß § 16 Abs. 2 LNG-VO in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen (analog zu § 5 Abs. 2 GasNEV).

Eigenkapitalquote 40 %

Bei der Verzinsung des für Errichtung und Betrieb von LNG-Anlagen eingesetzten Eigenkapitals soll eine Differenzierung wie bei Gas-, Strom- und Wasserstoffnetzen erfolgen. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 6 LNG-VO soll Eigenkapital nur bis zu einem Anteil von 40 % des betriebsnotwendigen Vermögens (EK I) mit dem Zinssatz gemäß § 18 Abs. 3 LNG-VO verzinst werden. Das die 40 % Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapital (EK II) soll wie Fremdkapital (vgl. Begründung zu § 18 Abs. 1 LNG-VO) verzinst werden, die Berechnung regelt § 18 Abs. 4 LNG-VO.

Auf Grund der deutlich längeren Bauzeit von LNG-Terminals von mindestens 4-5 Jahren wird durch eine EK-Quote von 40 % keine adäquate EK-Verzinsung erreichbar sein, da die Jahre der Bauzeit unverzinst bleiben, was die erreichbare EK-Verzinsung nicht unerheblich schmälert. Für LNG-Anlagen sollte deshalb eine höhere Eigenkapitalquote zugelassen werden.

Verzinsung von Eigenkapital bis Eigenkapitalquote („EK I“)

Aufgrund der im Vergleich zu anderen Netzsektoren höheren wirtschaftlichen Wagnisse wird der **Eigenkapitalzinssatz** in § 18 Abs. 3 LNG-VO auf **9 % vor Steuern** festgelegt, dies entspricht dem Zinssatz für Wasserstoffnetzbetreiber gemäß § 10 WasserstoffNEV. Die Festschreibung des Eigenkapitalzinssatzes gilt zumindest **bis Ende 2027**. Danach hat die BNetzA eine

Festlegungskompetenz gemäß § 26 EnWG. Da die LNG-VO keinerlei Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung und Festlegung durch die BNetzA enthält, ist die Entwicklung des EK-Zinssatzes nach dem 31. Dezember 2027 für LNG-Anlagenbetreiber unsicher und nicht prognostizierbar.

An den Kapitalmärkten sind die Zinssätze drastisch gestiegen, die Umlaufrendite erreichte im Oktober mit 2,7 % einen 10-Jahres-Höchststand. Die Europäische Zentralbank hat ihre Leitzinsen in diesem Jahr bereits drei Mal angehoben, zuletzt am 27. Oktober 2022 um 75 Basispunkte auf 2 %. Bei anhaltender Inflations- und Zinsdynamik besteht die Gefahr, dass der Zinssatz für EK I im Laufe des Geltungszeitraums nicht mehr wettbewerbsfähig ist. Hier sollte die BNetzA die Auswirkungen auf das Investitionsgeschehen im Blick behalten.



Abbildung: Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen - insgesamt,
 Quelle: Bundesbank-Daten bis einschließlich Oktober 2022

Verzinsung von Eigenkapital oberhalb Eigenkapitalquote („EK II“)

Dass die Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Eigenkapital (EK II) soll regulatorisch nicht besser behandelt werden als Fremdkapital. Der Zinssatz für EK II bestimmt sich gemäß § 18 Abs. 4 LNG-VO als arithmetisches Mittel aus dem auf das letzte abgeschlossene Kalenderjahr bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zeitreihen:

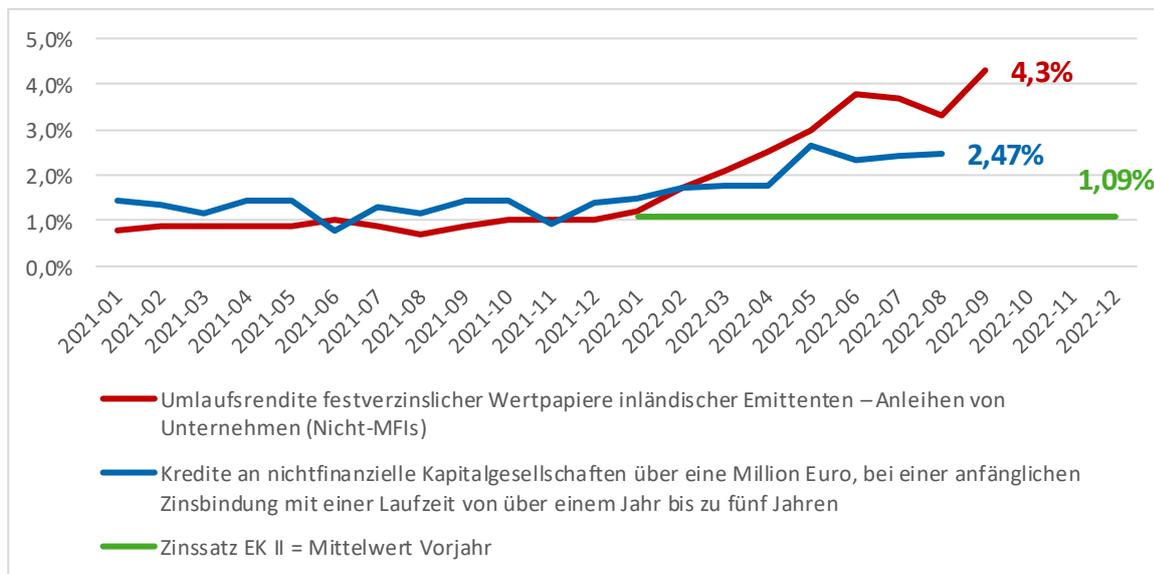
1. Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) und
2. Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften über eine Million Euro, bei einer anfänglichen Zinsbindung mit einer Laufzeit von über einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Die Vorgabe in § 18 Abs. 4 LNG-VO entspricht der Ermittlung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes beim Kapitalkostenaufschlag gemäß § 10a Abs. 7 Sätze 4 bis 7 ARegV für Betreiber von (Strom-)Übertragungsnetzen und (Gas-)Fernleitungsnetzen.

- › **Dem in der Begründung zu § 18 Abs. 3 LNG-VO genannten höheren wirtschaftlichen Wagnis wird damit bei der Verzinsung von EK II nicht Rechnung getragen.**

Zu begrüßen ist, dass anders als für den Fremdkapitalzinssatz beim Kapitalkostenaufschlag für Verteilernetzbetreiber (Strom und Gas) gemäß § 10a Abs. 7 Satz 3 ARegV und beim EK II-Zinssatz für Wasserstoffnetzbetreiber gemäß § 10 Abs. 5 WasserstoffNEV auf einen 10-Jahresdurchschnitt verzichtet wird, da dies in dem aktuellen Zinsumfeld ansonsten zu einer erheblichen Unterdeckung der tatsächlichen Kapitalzinsen führen würde.

Trotzdem wird in dem aktuellen Marktumfeld mit der Regelung in § 18 Abs. 4 LNG-VO eine **angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung des eingesetzten Kapitals** gemäß dem Auftrag des § 21 EnWG **nicht sichergestellt**. Für das Jahr 2022 würde sich mit den Bundesbank-Daten für 2021 eine Verzinsung des EK II in Höhe von **1,09 %** ergeben. Die Fremdkapitalkosten liegen jedoch aktuell deutlich darüber, so stiegen die Kreditzinsreihe im August 2022 auf 2,47 % und die Umlaufrendite im September 2022 auf 4,3 %.



Verzinsung EK II (Datenquelle: Bundesbank-Monatsbericht Oktober 2022)

- › **Die Regelung des § 18 Abs. 4 LNG-VO würde im derzeitigen Marktumfeld EK II regulatorisch deutlich schlechter behandeln als Fremdkapital und damit die Vorgabe des § 21 EnWG nicht erfüllen.**
- › **Es muss sichergestellt werden, dass der Zinssatz für EK II die jeweiligen Marktkonditionen für Fremdkapital nicht wesentlich unter- oder überschreitet. Erreicht werden könnte dies, indem mit den zum Kalkulationszeitpunkt vorliegenden Vorjahreswerten der Bundesbank-Zeitreihen nur Planwerte für die EK II-Verzinsung ermittelt werden. Beim**

nachträglichen Plan-Ist-Kosten-Abgleich würde dann die Differenz zwischen Planwert (mit Bundesbank-Zeitreihen des Vorjahres) und Istwert (mit Bundesbank-Zeitreihen für Kalkulationsperiode) erfasst und ausgeglichen.

BDEW-Vorschlag: Anpassung § 18 Absatz 4 LNG-VO

(4) Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals nach Absatz 1 Satz 6 bestimmt sich als arithmetisches Mittel aus dem ~~auf das letzte abgeschlossene Kalenderjahr bezogenen~~ Durchschnitt der folgenden von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen und Zinsreihen:

1. Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) und
2. Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften über eine Million Euro, bei einer anfänglichen Zinsbindung mit einer Laufzeit von über einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Weitere Zuschläge sind unzulässig.

4 Plan-Ist-Kosten-Abgleich (§ 21 LNG-VO)

Mit § 21 LNG-VO wird geregelt, wie nach Abschluss eines Kalenderjahres (Kalkulationsperiode) die Differenz zwischen den aus Entgelten erzielten Erlösen und den tatsächlich entstandenen anererkennungsfähigen Kosten ermittelt und in den Folgejahren ausgeglichen wird. Da die Entgeltkalkulation weitgehend auf Plankosten basiert, erfolgt so auch der Plan-Ist-Abgleich.

Der Differenzbetrag ist zu verzinsen und kann annuitätisch über bis zu fünf Kalenderjahre verteilt werden. Die **Verzinsung** erfolgt gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 LNG-VO mit dem auf die letzten **zehn abgeschlossenen Kalenderjahre** bezogenen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten **Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten**. Dies entspricht dem bei der Regulierung von Netzbetreibern herangezogenen risikolosen Basiszinssatz. Für das **Jahr 2022** ergibt sich aus dem 10-Jahres-Mittel 2012-2021 ein Zinssatz von **0,47 %**.



Verzinsung Differenzbetrag (Datenquelle: Bundesbank-Monatsbericht Oktober 2022)

Mit Blick auf die aktuellen Kapitalmarktdaten liegt der Zinssatz für den Differenzbetrag weit unter den Anforderungen der Kapitalgeber, sowohl der Anteilseigner (Eigenkapital) als auch der Banken (Fremdkapital). Eventuell entstehende Mehrkosten oder Mindereinnahmen würden auch bei einem späteren Ausgleich die Wirtschaftlichkeit und Liquidität der LNG-Anlagenbetreiber erheblich belasten.

- › **Die Bundesbank-Zeitreihe „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten“ ist aufgrund des hohen Anteils risikoloser Bundesanleihen nicht geeignet, die Finanzierungskonditionen von LNG-Anlagenbetreibern abzubilden. Auch der 10-Jahres-Mittelwert ist aufgrund der hohen Dynamik an den Kapitalmärkten ungeeignet.**
- › **Es muss sichergestellt werden, dass der Zinssatz für den Differenzbetrag im Plan-Ist-Kosten-Abgleich zumindest die jeweiligen Marktkonditionen nicht wesentlich unterschreitet.**

BDEW-Vorschlag: Anpassung § 21 Abs. 1 Satz 4 LNG-VO

*Die Verzinsung nach Satz 2 und 3 richtet sich nach ~~dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten~~ **§ 18 Absatz 4.***